



# RECHTS- UND STRAFORDNUNG

Beschlussfassung: 12.01.2026  
Inkrafttreten: 15.01.2026

# RECHTS- UND STRAFORDNUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Anwendungs- und Geltungsbereich.....	3
§ 2	Ordnungsgebühren .....	3
§ 3	Berechnung und Haftung für Ordnungsgebühren .....	5
§ 4	Änderungen/ Ergänzungen .....	6
§ 5	Inkrafttreten .....	6

## § 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Die Rechts- und Strafordnung des Deutschen Ringer- Bundes gilt analog auch bei ringkampfsportlichen Veranstaltungen unter der Hoheit des Ringerverbandes NRW e.V. für Ringer, Teilnehmer, Vereine, Vereinsverantwortliche, Kampfrichter, sowie für Verbandsverantwortliche und Ehrenmitglieder des RV NRW.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen gelten die in § 2 genannten Anpassungen bzgl. der Ordnungsgebühren.

## § 2 Ordnungsgebühren

Folgende Ordnungsgebühren werden erhoben:

### 1. Unvollständiges Antreten von Mannschaften im Ligenbetrieb

- Oberliga (je fehlender Ringer)	50,00 €
- Verbandsliga (je fehlender Ringer)	20,00 €
- Landesliga (je fehlender Ringer)	10,00 €

Wird ein Mannschaftskampf aufgrund von fehlenden Ringern, Ringern mit Übergewicht oder Nichtantreten der gegnerischen Mannschaft mit X:0 Punkten gewertet, so wird der Verein, der dieses zu verantworten hat, zusätzlich mit folgender Ordnungsgebühr belegt:

-- Oberliga	500,00 €
- Verbandsliga	300,00 €
- Landesliga	150,00 €
- Bezirksliga	50,00 €

### 2. Nichtantreten zu Mannschaftskämpfen bzw. Absagen von Mannschaftskämpfen im Ligenbetrieb

Die Ordnungsgebühren bemessen sich je Nichtantreten/ Absage wie folgt:

- Mannschaftskämpfe der Oberliga	2.000,00 €
- Mannschaftskämpfe der Verbandsliga	1.000,00 €
- Mannschaftskämpfe der Landesliga	500,00 €
- Mannschaftskämpfe der Bezirksliga	250,00 €

Die Ordnungsgebühren nach Nr. 2 sind, sofern sich diese gegen den Heimverein richten, zu 100% an den Ringerverband NRW zu zahlen. Sofern sich diese hingegen gegen den Gastverein

richten, sind die Ordnungsgelder anteilig zu 75% an den Heimverein und zu 25% an den Ringerverband NRW zu zahlen.

Der Vorstand kann die Sanktionen reduzieren, wenn kein Verschulden des Vereins vorliegt und dieses entsprechend nachgewiesen wird.

3. Fehlen von Lizenzmarken, Kontrollmarken oder Startausweisen:

- je Lizenzmarke, Kontrollmarke oder Startausweis 15,00 €

Fehlende Kontrollmarken werden automatisch nachbestellt und berechnet.

4. Verstöße gegen Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen:

Verstöße gegen Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen werden per Verwaltungsentscheidung mit einem Ordnungsgeld bis zu 250,00 € - im Wiederholungsfall mit einem Ordnungsgeld bis 500,00 € - geahndet werden.

5. Nichteinhaltung von Terminen 50,00 €

6. Abwesenheitsgebühren von aktiven Vereinen bei Versammlungen des RV NRW 100,00 €

Als aktive Vereine gelten alle Vereine, die im Vorjahr

- a) an den Mannschaftskämpfen im Ligenbetrieb teilgenommen haben, unabhängig ob als Einzelverein oder innerhalb einer Wettkampfgemeinschaft oder
- b) mehr als 10 DRB-Kontrollmarken erworben haben.

Mitglieder des Präsidiums können bei Versammlungen keine Vereine vertreten. Ihre Anwesenheit zählt nicht in Bezug auf die Abwesenheitsgebühr ihres Vereins.

7. Rückzug von Mannschaften

Vereine bzw. Wettkampfgemeinschaften, die ihre Mannschaft(en) zurückziehen, freiwillig aus einer Leistungsklasse abziehen oder sich dem Aufstieg entziehen, werden mit Ordnungsgebühren - entgegen der jeweils gültigen DRB-Strafordnung - in folgender Höhe belegt:

Für Rückzüge von Mannschaften zwischen dem 01.01. und 15.02. des Jahres werden keine Ordnungsgebühren verhängt. Dieses gilt nicht bei Verweigerung der Aufstiegspflicht.

In allen anderen Fällen sind folgende Ordnungsgebühren zu entrichten:

- Mannschaften der Oberliga	2.400,00 €
- Mannschaften der Verbandsliga	1.200,00 €
- Mannschaften der Landesliga	600,00 €
- Mannschaften auf Bezirksebene	300,00 €

Maßgebend für die o.g. Frist ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung beim RV NRW.

Der Vorstand kann die Sanktionen im Einzelfall – ohne Rechtsanspruch - reduzieren.

#### 8. Gelbe und Gelb-Rote Karte

Werden Aktive oder Funktionäre vom Kampfrichter mit einer Gelben oder mit der Gelb-Roten Karte belegt, zieht dies eine Ordnungsgebühr in folgenden Höhen nach sich:

##### Mannschaftssaison

- 1. Gelbe Karte	50,00 €
- 2. Gelbe Karte	75,00 €
- 3. und jede weitere Gelbe Karte	100,00 €
- Gelb-Rote Karte	150,00 €

##### Meisterschaften, Turniere und Freundschaftskämpfe

- Gelbe Karte	50,00 €
- Gelb-Rote Karte	150,00 €

8. Sportler, die innerhalb des gleichen Antragsjahres zwei oder mehrere Lizenzanträge für verschiedene Vereine unterzeichnen und diese dem RV NRW vorgelegt werden, haben eine Ordnungsgebühr in Höhe von bis zu 500,00 Euro zu zahlen.

### **§ 3 Berechnung und Haftung für Ordnungsgebühren**

Der RV NRW stellt Ordnungsgebühren immer den Mitgliedsvereinen in Rechnung. Die Vereine haften für die Ordnungsgebühren. Ihnen ist es freigestellt, die Ordnungsgebühren vereinsintern an den Verursacher weiterzuleiten.

#### **§ 4 Änderungen/ Ergänzungen**

Änderungen oder Ergänzungen der Rechts- und Strafordnung sind vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu sein.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Rechts- und Strafordnung tritt an die Stelle der bisher gültigen Rechts- und Strafordnung. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung zum 15.01.2026 in Kraft.

Die Änderung der Rechts- und Strafordnung wurde vom Hauptausschuss am 12.01.2026 beschlossen.